

Merkblatt

Pferdeaufstallung auf Transportfahrzeugen-bzw. Pferdehängern

Das Aufstallen insbesondere das Übernachten von Pferden auf Transportfahrzeugen oder Hängern sollte die Ausnahme sein und kann nur zugelassen werden, wenn ordnungsgemäße Voraussetzungen dafür vorliegen.

Grundsätzlich müssen sich Pferde bei jeder Aufstallungsform hinlegen können, wenn der Aufenthalt länger als 8 bis 12 Stunden dauert.

Vor dieser Regel sollten nur Ausnahmen gemacht werden, wenn es sich z.B. um einen Verbleib für eine Nacht handelt und zwischenzeitliche Bewegungsmöglichkeiten für die Pferde besteht.

Die Pferde können in diesem Fall dösen oder schlummern, kommen im Stehen aber nicht zum Tiefschlaf.

Aus diesem Grunde muss von der Größe der Box oder des Standes, deren Beschaffenheit und Einstreu die Möglichkeit des Ablegens gegeben sein. Schließlich ist auch die Größe des Pferdes/Ponys zu berücksichtigen.

Neben ausreichender Belüftung und Beleuchtung ist bei Boxen mindestens davon auszugehen, dass sich das Pferd/Pony problemlos umdrehen und bewegen kann, bei Ständern ist in der Länge von einer 2fachen Widerristhöhe und in der Breite von der Widerristhöhe plus 20 cm auszugehen.

Entscheidend für die Gestattung der vorgenannten Aufstallungsform ist selbstverständlich auch, ob es sich lediglich um eine Übernachtung oder eine Aufstallung für mehrere Tage handelt. Dementsprechend höher sind im letzten Fall die Anforderungen zu stellen.

Die Rechte und Pflichten des LK-Beauftragten ergeben sich aus LPO § 53 Ziff. 3 in Verbindung mit der Turnierleitung.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Turniertierarzt beratend einzuschalten, Die Turnierleitung hat gem. LPO § 39 Ziff. 3 das Recht einzuschreiten und die Möglichkeit zur Platzverweisung.

Dieses kann mündlich erfolgen, Einspruch hiergegen ist nicht möglich.

Unberührt davon bleibt natürlich die Möglichkeit der Ordnungsmaßnahmen (z.B. LPO §920 Ziff. 2b oder 2d oder 2i).

Ihre Landeskommission Bayern